



---

## Sachstand

---

### **Unionsrechtliche Vorgaben für den Umfang von Leistungen bei Krankheit für arbeitslose Angehörige anderer EU-Mitgliedstaaten**

---

**Unionsrechtliche Vorgaben für den Umfang von Leistungen bei Krankheit für arbeitslose Angehörige anderer EU-Mitgliedstaaten**

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 022/23  
Abschluss der Arbeit: 23. Mai 2023  
Fachbereich: EU 6: Fachbereich Europa

---

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
2.	<b>Keine Harmonisierung der Sozialsysteme</b>	<b>4</b>
3.	<b>Gebot der Gleichbehandlung</b>	<b>5</b>

## 1. Fragestellung

Der Fachbereich wurde um eine Darstellung der unionsrechtlichen Vorgaben für den Umfang von Leistungen bei Krankheit für arbeitslose Angehörige anderer Mitgliedstaaten der EU gebeten.

Hintergrund ist die Frage, ob das deutsche Recht bei der Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Krankversicherung für Personen, die Bürgergeld im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II beziehen, über (etwaige) Mindestvorgaben des Unionsrechts und somit (möglicherweise) auch über das Leistungsniveau in den anderen Mitgliedstaaten hinausgeht.

## 2. Keine Harmonisierung der Sozialsysteme

Die unterschiedlichen Systeme der sozialen Sicherheit, zu denen Leistungen bei Krankheit zählen, unterliegen keiner unionsrechtlichen Harmonisierung.<sup>1</sup> Es bestehen auch keine allgemeinen Mindestvorgaben für den Leistungsumfang bei Krankheit für arbeitslose Personen.<sup>2</sup>

Die einschlägige Verordnung Nr. 883/2004<sup>3</sup> enthält vielmehr Regelungen zur Koordinierung der mitgliedstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit. Diese lässt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten grundsätzlich unberührt, die Voraussetzungen der Gewährung und den Umfang von Leistungen eines Systems der sozialen Sicherheit festzulegen.<sup>4</sup>

Unterschiede im Leistungsniveau zwischen den Mitgliedstaaten sind somit aus unionsrechtlicher Sicht lediglich Ausdruck der Ausübung mitgliedstaatlicher Zuständigkeit in einem unionsrechtlich ungeregelten Bereich. Ein relativ betrachtet höheres Leistungsniveau in einzelnen Mitgliedstaaten kann somit auch nicht etwa als „Übererfüllung unionsrechtlicher Mindestvorgaben“ gewertet werden.

1 Janda, in: Dauseis/Ludwigs, Handb. des EU-Wirtschaftsrechts, 57. EL August 2022, D.II.4.e)aa), Rn. 73 f.

2 Für spezielle Bereiche enthält das Sekundärrecht Mindestvorgaben über eine zu gewährleistende „angemessene“ bzw. „notwendige“ medizinische Versorgung etwa für bedürftige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben (Art. 17 Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, [Abl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96](#)) und für Personen, die vorübergehenden Schutz genießen (Art. 13 Richtlinie 2001/55/EG über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, [Abl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12](#)).

3 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1 ([konsolidierte Fassung vom 31. Juli 2019](#)).

4 Vgl. EuGH, Urteil vom 11. April 2013, Rs. C-443/11, Jeltes u.a., Rn. 59; EuGH, Urteil vom 15. Juli 2021, Rs. C-535/19, A, Rn. 47.

### 3. Gebot der Gleichbehandlung

Hinsichtlich des Umfangs von Leistungen der sozialen Sicherheit ergibt sich aus Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 (lediglich) ein Gebot der Gleichbehandlung. Hiernach haben Personen, für die diese Verordnung gilt (d.h. insbesondere Angehörige der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen), „die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates“. Dieser Anspruch auf Gleichbehandlung gilt zumindest bei bestehendem Aufenthaltsrecht.<sup>5</sup> Hierzu ist anzumerken, dass das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern nach einer gewissen Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltsdauer im Aufnahmemitgliedstaat auch im Falle von Arbeitslosigkeit grundsätzlich fortbesteht.<sup>6</sup>

Für die betreffenden arbeitslosen Personen bedeutet dies zunächst, dass sie grundsätzlich den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats unterliegen, in dem sie wohnen.<sup>7</sup> Dies gilt auch für den Bezug von besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen (wie die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II).<sup>8</sup>

Aus Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 folgt, dass die anzuwendenden Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates die aufenthaltsberechtigten Angehörigen anderer Mitgliedstaaten hinsichtlich des Leistungsumfangs nicht benachteiligen dürfen. Die Festlegung eines lediglich für die arbeitslosen Angehörigen anderer Mitgliedstaaten abgesenkten Leistungsniveaus wäre damit unvereinbar.

Zugleich würde das Gleichbehandlungsgebot des Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, in Ausübung seiner Zuständigkeit zur Festlegung der Leistungen der sozialen Sicherheit das Leistungsniveau bei Krankheit für alle (einschließlich der inländischen) arbeitslosen Anspruchsberechtigten gleichermaßen abzusenken.

### Fachbereich Europa

5 Vgl. EuGH, Urteil vom 11. November 2014, Rs. C-333/13, Dano, Rn. 83; EuGH, Urteil vom 14. Juni 2016, Rs. C-308/14, Kommission/Vereinigtes Königreich, Rn. 86; EuGH, Urteil vom 15. September 2015, C-67/14, Alimanovic, Rn. 49. Näher zu dieser Rechtsprechung Wunder, in: Körner/Krasney/Mutschler/Rolfs, BeckOGK (Kassler Kommentar), Stand: 01.03.2020, Art. 4 VO (EG) 883/2004, Rn. 13.

6 So bleibt etwa nach Art. 7 Abs. 3 Richtlinie 2004/38/EG die Erwerbstätigeneigenschaft dem Unionsbürger u.a. im Fall „ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung“ erhalten (Buchst. b) und wird im Fall „ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit [...] während mindestens sechs Monaten aufrechterhalten“ (Buchst. c). Diese Richtlinienbestimmung wurde in § 2 Abs. 3 FreizügG/EU ins deutsche Recht umgesetzt, auf den der Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II verweist.

7 Art. 11 Abs. 3 Buchst. e der Verordnung Nr. 883/2004; vgl. die Sonderregelung in Art. 11 Abs. 3 Buchst. c, Art. 65 der Verordnung Nr. 883/2004.

8 Art. 70 Abs. 4, Anhang X der Verordnung Nr. 883/2004.